

Gernspprechstelle N 22.
Die "Sächsische Zeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt gegen vorher Nachm. 4 Uhr. Sonnenblatt-Preis vierthalbjährlich 1 M. 50 Pf., zweimallich 1 M., einmallich 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Ganzheitliche Ausgabe 68 Pf.

Die Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsdräger nehmen stets Bestellungen auf die "Sächsische Zeitung" an.

Sächsische Zeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Illustrirt. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Heisenblaser“.

Mit „Sandwirtschaftl. Beilage“.

Ansetzstellen-Annahmestellen: In Schandau: Expedition Haufenstraße 184, in Dresden und Leipzig: die Annonsen-Bureaus von Haasenstein & Vogler, Invaldebank und Rudolf Röffe, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 143.

Schandau, Donnerstag, den 10. Dezember 1903.

47. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Festsetzung der Durchschnittswerte von Naturalsbezügen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen.

Der unterzeichnete Stadtrat hat in Ausführung der Vorschriften in § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892, § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, sowie § 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 2 der zum Landesgesetz vom 18. August 1902, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, ergangenen Ausführungsverordnung vom 19. August 1902 die Durchschnittswerte der Naturalsbezüge der in gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter für die Zwecke der Kranken- und Unfallsversicherung für seinen Verwaltungsbezirk wie folgt festgesetzt:

a) für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter:

Klasse der Betriebsbeamten oder Arbeiter.	Belöhnung M.	Durchschnittswerte der freien				Zusammen M.
		Wohnung M.	Feuerung M.	Belichtung M.		
I. Klasse.						
Inspektoren, Werkmeister, Werkführer, Aufseher, Obermüller und dergl.	350	80	40	20	190	
II. Klasse.						
Gehilfen, Gesellen und Arbeiter anderer Art.	300	40	20	10	170	
III. Klasse.						
Gewerbsgehilfinnen, Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Haus- und Dienstmädchen und Lehrlinge.	260	30	15	5	130	

b) für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter:

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter.	Freie Station										Andere Naturalsbezüge								
	Wohnung für unverheir. Beamte oder Arbeiter	Wohnung für verheir. Beamte oder Arbeiter	a) volle		Kost			Freie		Holz pro Raummeter	Kohlen pro Heelloiter	Wert des Brennholzes über die Kosten der Herstellung	Wert des dem Beamten zu eigenem Bedarf hergestellten Kuhes pro Kr.	Bei freier Fütterung			Wert der Fütterung von 1 Stuh 1 Ziege 1 Schaf 1 Mastschwein		
			für die Person des Beamten oder Arbeiters	für die Person und die Familie	Frühstück	Mittag	Abendbrot	Leuchttung	Geue-					ung	ung	ung			
I. Klasse.			auf ein Jahr berechnet										auf ein Jahr berechnet						
Gutsvorsteher, Betriebsleiter, Oberinspektoren, Oberverwalter, Ober- und Revierförster, Rentmeister und dergl.	70	120	520	800	20	25	60	25	30	65	20	4	0,80	3	1	250	65	28	140
II. Klasse.			auf den Tag berechnet										auf ein Jahr berechnet						
Berwälter, Geschäftsführer, Solontär, Schloß- und Obergärtner, Förster, Buchhalter, Kontrolleure, Sekretäre u. dergl.	50	75	400	660	15	20	40	20	25	40	15								
III. Klasse.			auf ein Jahr berechnet										auf ein Jahr berechnet						
Vögte, Schirmeister, Schweizer, Aufseher, Käfer, Wirtschaftsgehilfen, Wirtschafterinnen, Waldaufseher, Expedienten, Müller, Brenner, Brauer, Biegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinenführer u. dergl.	35	50	330	520	12	15	35	15	20	30	10								

Diese Festsetzungen, welche vom 1. Januar 1904 ab in Kraft treten, sind gemäß § 3, Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in Verbindung mit § 4, Absatz 1, der zu diesem Gesetze erlassenen sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. November 1899 auch für die Zwecke der Invalidenversicherung maßgebend.

Hieranhaben sich insbesondere auch die Orts- und Betriebskrankenkassen, soweit diese Festsetzungen sie angehen, zu richten.

Schandau, am 7. Dezember 1903.

Der Stadtrat.

Wick, Bürgermeister.

Qs.

Nichtamtlicher Teil.

Politisches.

Das Besindun des Kaisers hat sich in der letzten Zeit derartig günstig gestaltet, daß er, wie nun mehr bestimmt verlautet, doch noch an den Hofzugrund in der Söhre teilnehmen wird. Im Anschluß hieran begibt sich der erlauchte Monarch nach Hannover, wo er bei der am 19. Dezember stattfindenden Jahrhunderfeier der drei bestehenden garnisonierenden Regimenter teilnehmen wird. Gladbach reist er noch Potsdam zurück. Im übrigen wird von verschiedenen Seiten einstimmig versichert, daß die

Heilung der Operationswunde des hohen Herrn in völlig normaler Weise vor sich geht. Es gilt als feststehend, daß er binnen längstens drei Wochen wieder im ungehinderten Gebrauch seiner Stimme sein wird. Darauf unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der Kaiser in der Lage sein würde, den preußischen Landtag bei dessen Zusammentritt im Januar persönlich zu eröffnen, sofern er dies wünschen sollte.

Der Reichstag nimmt an diesem Donnerstag seine eigentlichen Arbeiten mit der ersten Sitzung des Reichs-

haushalt-Etats für 1904 auf. Da bei der Generaldebatte über den Etat erfahrungsgemäß alle möglichen Themen zum Teil wiederholt und dabei häufig recht ausführlich in den Kreis der rednerischen Betrachtungen gezogen werden, so kann man getrost damit rechnen, daß auch die diesmalige erste Etatslesung einen erheblichen Umfang annehmen und sich bis in die nächste Woche hineinziehen wird. Freilich dürfte das Haus nachher bis zu den Weihnachtsferien, welche bekanntlich am 18. Dezember beginnen sollen, nicht sonderlich viel mehr vor sich bringen; wenn

Gernspprechstelle N 22.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wichtigkeit, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltenen Corpusezesse oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und kompliziert, nach Übereinkunft).

„Gingsandt“ unter dem Strich 80 Pf. bis Helle.

Bei Wiederholungen entsprechender Anzahl.